

Technische Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr
Zentralabteilung Typbegutachtungen

G4 - TPT

Blatt 1

PR Ü F B E R I C H T Nr. 362 052-84/I

Hersteller:

Pichler Kunststofftechnik GmbH
Lauterbachstraße 19
8330 Eggenfelden

Art:

einteiliger M-Lenker

Typ:

SL/1

TECHNISCHE PRÜFSTELLE
Kunststofftechnik GmbH
Lauterbachstraße 19
8330 Eggenfelden
Tel. 08721 - 3622-22

Prüfbericht Nr. 362-052-84/I
über Sonderlenker für Krafträder
Typ SL/1
der Fa. Pichler, 8330 Eggenfelden

G4 - TPT
Blatt 2

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer bei der Prüfung gemäß § 19 (2) oder § 21 StVZO.

Es erfolgte eine Prüfung des Sonderlenkers hinsichtlich seiner Gestaltfestigkeit.

Technische Daten

1. Hersteller: Pichler Kunststofftechnik GmbH
Lauterbachstraße 19
8330 Eggenfelden

2. Art: einteiliger M-Lenker

3. Typ: SL/1

4. Ausführungen: nur 1 Ausf.

5. Kennzeichnung: Pichler SL/1
in der Mitte des Lenkers
eingeschlagen

6. Beschreibung und Abmessungen:

einteiliger geschweißter M-Lenker

Breite: 600 mm
Länge des Mittelteils: 185 mm

Griffrohr: \varnothing 22 mm

7. Material:

Lenkerrohr: Nahtloses Stahlrohr St 35

8. Verwendungsbereich:

Der Sonderlenker Typ SL/1 wurde vom TÜV Bayern ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung des Anbaus muß fahrzeugbezogen bei der Begutachtung nach § 19 (2) StVZO von einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführt werden.

Prüfbericht Nr. 362-052-84/I
 über Sonderlenker für Krafträder
 Typ SL/1
 der Fa. Pichler, 8330 Eggenfelden

9. Prüfungen

Der Sonderlenker wurde jeweils in der Gebrauchslage geprüft, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.

9.1. Horizontale Prüfkraft

In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in horizontaler Richtung parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs eine Prüfkraft von ± 600 N aufgebracht.

9.2. Vertikale Prüfkraft

In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in vertikaler Richtung je eine Prüfkraft von ± 385 N aufgebracht.

9.3. Bruchprüfung

Der Sonderlenker wurde wie bei 9.1. und 9.2., jedoch mit steigender Prüfkraft belastet, bis die Mittelachse der Lenkergriffzone um mindestens 60° ausgelenkt war.

9.4. Dynamische Prüfung

Der Lenker wurde an den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten horizontal mit 10^5 Lastwechseln von ± 300 N und dabei zusätzlich vertikal (statisch) mit 50 N belastet. Die Prüffrequenz betrug etwa $1,5$ Hz.

10. Prüfergebnisse:

Zu 9.1. und 9.2.: Die Verformung des Lenkers lag ausschließlich im elastischen Bereich.

Zu 9.3.: Die Prüfung wurde ohne Bruch des Lenkers abgeschlossen

Zu 9.4.: Nach 1×10^5 Lastwechseln zeigte der Lenker keinen Anriß.

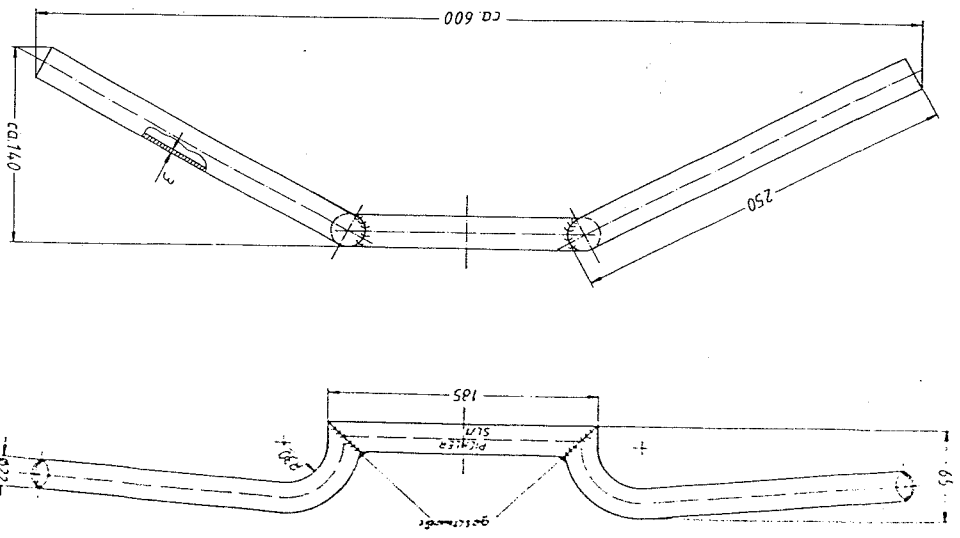
11. Auflagen:

Bei angebautem Sonderlenker müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Der Sonderlenker muß am Fahrzeug angebaut, die Anforderungen der StVZO insbesondere die der §§ 30 (Beschaffenheit der Fahrzeuge), 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen) und 38 StVZO (Lenkvorrichtung) erfüllen.

Nr.	Benennung	Stück	Bezeichnung
	Sportlenker		Typ: SL-1
			Ver. Maß 1:2,5
			bez. Maß 1:5,14
			opt.

Oberfläche: Eindrahtschlackierung
 Material: Nahtloses Stahlrohr St35





Prüfbericht Nr. 362-052-84/I
über Sonderlenker für Kraftfahräder
Typ SL/1
der Fa. Pichler, 8330 Eggenfelden

G4 - TPT
Blatt 4

11. (Fortsetzung)

2. Die funktionsgerechte Lage der am Lenker befindlichen Bedienungsteile muß auch bei vollem Lenkeinschlag gewährleistet sein. Ist eine hydraulische Bremsanlage vorhanden, müssen Hauptzylinder und Vorratsbehälter in einer vom Bremsenhersteller vorgesehenen Arbeitslage verbleiben, um zu gewährleisten, daß bei Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.
3. Der Freiraum der Lenkerenden, Lenkergriff sowie Betätigungsrichtungen am Lenker gegenüber anderen Teilen des Kraftfahrzeuges muß bei Lenkwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.
4. Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.
5. Ist bei Lenkeinschlägen über 30° der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkeinschlag so begrenzt werden, daß dieser Freiraum erreicht wird. Hierbei ist ein Lenkeinschlag von 30° nach jeder Seite nicht zu unterschreiten.
6. Ist die Lenkerbreite des angebauten Sonderlenkers kleiner als die des serienmäßigen Lenkers, so muß durch eine Fahrprobe bei niedrigen Geschwindigkeiten geprüft werden, ob mit diesem Lenker eine ausreichende Fahrstabilität gegeben ist.
7. Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht behindert werden.
8. Jedem Sonderlenker ist eine Ablichtung dieses Prüfberichtes beizufügen.

12. Gültigkeitsdauer:

Dieser Prüfbericht verliert seine Gültigkeit, wenn sich die durch den Anbau des Sonderlenkers berührten Bauvorschriften der StVZO ändern.



Prüfbericht Nr. 362-052-84/I
über Sonderlenker für Kraftfahräder
Typ SL/1
der Fa. Pichler, 8330 Eggenfelden

G4 - TPT
Blatt 5

13. Anlagen

13.1. Zeichnung des Lenkers

Bei Berücksichtigung der Auflagen unter Punkt 11 bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Sonderlenkers nach § 19 (2) oder § 21 StVZO.



Höller

Amlich anerkannter Sachverständiger m.T.
Dipl.-Ing. (FH) Höller

München, 14. AUG. 1989
h3-hh